

Satzung

für den Landesjugendverband
des
Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Bremen e.V.

§ 1 Namen und Wesen

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Bremen, abgekürzt „ASJ Bremen“, ist der rechtlich unselbstständige Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Bremen e.V., abgekürzt „ASB Bremen e.V.“.
- (2) Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in der Bundessatzung sowie den Bundesrichtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., abgekürzt „ASB Deutschland e.V.“ und in der Landessatzung des ASB Bremen e.V. geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen, will die ASJ Bremen diese zu eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeiten befähigen.
Die Aufgaben der ASJ Bremen sind insbesondere:
 1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 2. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel
 3. internationale Jugendarbeit
 4. Kinder- und Jugenderholung
 5. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches
 6. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
- (2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
- (2) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ Bremen auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

§ 3 Mitglieder und Mitarbeit

Alle jungen Menschen im Sinne der Regelung im SGB VIII (Alter bis einschließlich 26 Jahre), die Mitglied im ASB Bremen e.V. sind, gehören der ASJ Bremen an. Amtierende

Funktionsträger/innen der Arbeiter-Samariter-Jugend gehören auch über die Altersgrenze hinaus der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im ASB Bremen e.V. Voraussetzung.

In der ASJ Bremen sind alle Kinder- und Jugendgruppen des ASB Bremen e.V. zusammengefasst.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der ASJ Bremen sind:

1. die Landesjugendkonferenz
2. der Landesjugendausschuss
3. der Landesjugendvorstand
4. die Landesjugendkontrollkommission.

§ 5 Landesjugendkonferenz

(1) Die Landesjugendkonferenz findet spätestens alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Landeskonferenz des ASB Bremen e.V., spätestens aber sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland statt und wird vom Landesjugendvorstand der ASJ Bremen einberufen.

(2) Zu den Aufgaben der Landesjugendkonferenz gehören insbesondere:

1. den Geschäftsbericht des Landesjugendvorstandes und den Prüfbericht der Landesjugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Landesjugendvorstand Entlastung zu erteilen
2. den Landesjugendvorstand, die Landesjugendkontrollkommission und die Delegierten für die Bundesjugendkonferenz zu wählen
3. die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Arbeiter-Samariter-Jugend festzulegen und über Anträge zu beschließen.

(3) Die Landesjugendkonferenz setzt sich zusammen aus:

1. den auf den Jugendversammlungen der Kinder- und Jugendgruppen gewählten Delegierten
2. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes
3. den Mitgliedern der Landesjugendkontrollkommission
4. den Ortsverbandsjugendleiter/innen oder einem Vertreter/einer Vertreterin der Ortsverbandsjugendvorstände.

(4) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten beträgt 10. Die Verteilung auf die einzelnen Ortsjugenden erfolgt nach der Zahl der Jugendmitglieder der Ortsverbände und wird nach dem

Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Berücksichtigt werden nur Verbände, die eine gemeldete Kinder- bzw. Jugendgruppe nachweisen können. Jede Kinder- bzw. Jugendgruppe entsendet mindestens eine/n Delegierte/n.

- (5) Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 1. Dezember im Vorjahr des Jahres, in dem die Landesjugendkonferenz stattfindet. Hierbei darf keine Ortsjugend mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten auf sich vereinigen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Die Landesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Landesjugendkonferenz einzuberufen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist, dass sie in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (8) Die Landesjugendkonferenz ist unter der Bekanntgabe von Ort und Termin mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn in allen regionalen Gliederungen anzukündigen.
- (9) Die Einladung der Teilnehmer/innen zur Landesjugendkonferenz hat spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn schriftlich unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen zu erfolgen. Dies sind insbesondere: Tagesordnungsvorschläge und Anträge der im § 5 (10) genannten Gremien.
- (10) Anträge an die Landesjugendkonferenz können gestellt werden:
 1. vom Landesjugendvorstand
 2. vom Landesjugendausschuss
 3. von der Landesjugendkontrollkommission
 4. von den Hauptversammlungen der Kinder- bzw. Jugendgruppen.

Anträge müssen dem Landesjugendvorstand fünf Wochen vor der Landesjugendkonferenz vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge und müssen von drei Stimmberechtigten bis zur Eröffnung der Tagesordnung gestellt werden. Danach können nur noch Initiativanträge, die der Unterschrift von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen, eingebracht werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Abänderung der Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend, der Jugendordnung und der Richtlinien sind nicht zulässig.

- (11) Die Abstimmung bei Vorstandswahlen und Wahlen zur Kontrollkommission muss geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Erlangt im ersten Wahlgang der/die Bewerber/in diese Stimmenanzahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt als ein/e Mitbewerber/in für das gleiche Amt oder wer mehr Ja- als Nein- Stimmen erhält. Erreicht ein/e Bewerber/in die erforderliche Stimmenanzahl auch in diesem Wahlgang nicht, so ist er/sie nicht gewählt. Der Landesjugendkonferenz steht frei, einen neuen Wahlgang um die zu besetzende Position zu eröffnen, die Position unbesetzt zu lassen oder einen neuen Termin für einen erneuten Wahlgang zu beschließen.

- (12) Bei Delegiertenwahlen wird von der Versammlungsleitung eine Liste erstellt. Die Wahlberechtigten können so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses. Nicht gewählte Delegierte bilden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses die Ersatzdelegierten. Soweit erforderlich wird eine Stichwahl durchgeführt, in welcher gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält.
- (13) Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist einzuberufen:
1. auf Antrag von 40 Prozent der Stimmberechtigten der Landesjugendkonferenz
 2. auf Beschluss des Landesjugendausschusses
 3. auf Beschluss des Landesjugendvorstands
 4. auf Antrag von mehr als der Hälfte der gemeldeten Kinder- und Jugendgruppen.

§ 6 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss tagt in der Regel zwei Mal im Jahr. Die Einladung der Teilnehmer/innen hat mindestens zwei Wochen vor Beginn unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören insbesondere:
1. den Haushalt der Landesjugendleitung zu beschließen
 2. notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen, wobei der Landesjugendvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat
 3. Abwahlen durchzuführen, wenn Mandatsträger/innen ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen. Für eine Abwahl ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Betroffene/die Betroffene ist schriftlich davon zu unterrichten. Bei Abwahlen von Kontrollkommissionsmitgliedern hat der Landesjugendvorstand kein Stimmrecht
 4. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen
 5. Ort und Termin der nächsten Landesjugendkonferenz festzulegen.
- (3) Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes
 2. den Ortsverbandsjugendleiter/innen oder einem Vertreter/einer Vertreterin der Ortsverbandsjugendvorstände.
 3. der Landesjugendkontrollkommission ohne Stimmrecht
 4. der/dem hauptamtlichen Referenten/Referentin der ASJ Bremen ohne Stimmrecht
- (4) Im Übrigen gelten §5 Abs. 6 und 7.

§ 7 Landesjugendvorstand

(1) Dem Landesjugendvorstand obliegt insbesondere:

1. die Landesjugendkonferenz auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben
2. die Arbeit der ASJ Bremen zu koordinieren und initiativ zu fördern
3. die ASJ Bremen in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und außen¹ zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen
4. in Anlehnung an die Bundesrichtlinie XIII., 4 des ASB Deutschland e.V. die Mitwirkung in den entsprechenden Entscheidungsgremien anzustreben.

(2) Der Landesjugendvorstand besteht aus:

1. dem Landesjugendleiter/der Landesjugendleiterin
2. bis zu vier stellvertretenden Landesjugendleiter/innen
3. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Landesjugendvorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

(3) Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen nachgeordneter Gliederungen der Arbeiter-Samariter-Jugend Bremen ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

§ 8 Landesjugendkontrollkommission

Die Landesjugendkontrollkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland, abgekürzt „ASJ Deutschland“ geregelt.

§ 9 Kinder-/Jugendgruppen auf Ortsebene

(1) Alle Kinder- und Jugendgruppen eines Ortsverbands bilden zusammen eine Ortsjugend und wählen gemeinsam ihren Vorstand und ihre Kontrollkommission.

(2) Die Organe jeder Ortsjugend sind:

1. die Jugendversammlung

¹ Innenvertretung meint dabei die Vertretung innerhalb der Arbeiter-Samariter-Jugend. Außenvertretung bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit dem ASB sowie die Vertretung gegenüber Dritten im Rahmen des vom ASB genehmigten Haushalts- und Arbeitsplans der ASJ Bremen auf Grundlage dieser Satzung und der Jugendordnung der ASJ Deutschland.

2. der Ortsjugendvorstand
3. die Ortsjugendkontrollkommission

§ 10 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes, in den Jahren der Landesjugendkonferenz spätestens aber sechs Wochen vor dieser statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt über gut sichtbare Aushänge in den Gliederungen des ASB Bremen e.V.
- (2) Sie setzt sich aus dem Ortsjugendvorstand, der Ortsjugendkontrollkommission und allen ASJ-Mitgliedern zusammen. Sofern keine andere Regelung besteht, können ASJ-Mitglieder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, das Stimm- und aktive Wahlrecht ausüben.
- (3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:
 1. die zukünftige Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen grundlegend zu planen und über Anträge zu beschließen
 2. den Geschäftsbericht des Ortsjugendvorstands und den Prüfungsbericht der Ortsjugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Ortsjugendvorstand Entlastung zu erteilen
 3. den Ortsjugendvorstand und die Ortsjugendkontrollkommission spätestens alle 4 Jahre zu wählen
 4. in den Jahren der Landesjugendkonferenz die Delegierten, die zum Zeitpunkt der Landesjugendkonferenz mindestens 12 Jahre alt sein müssen, zu wählen
 5. über Satzungsänderungen und Anträge zu entscheiden.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.
- (5) Anträge müssen dem Ortsjugendvorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen. Danach eingehende Anträge sind Initiativanträge und bedürfen der Unterschrift von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Initiativanträge hierzu sind nicht zulässig.
- (6) Die Abstimmung bei Wahlen muss geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei der Wahl der Kontrollkommission und von Delegierten ist die Blockwahl zulässig.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen
 1. auf Beschluss des Ortsjugendvorstands
 2. auf Beschluss des Ortsverbandsvorstands
 3. bei Amtsniederlegung von mindestens zwei Ortsverbandsjugendvorstandsmitgliedern

§ 11 Ortsjugendvorstand

(1) Dem Ortsjugendvorstand obliegt insbesondere:

1. die Arbeit der Gruppen zu koordinieren und initiativ zu fördern
2. die Jugendversammlung auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben
3. in Anlehnung an die Bundesrichtlinie XIII., 4 des ASB Deutschland e.V. die Mitwirkung im ASB-Vorstand anzustreben
4. Entscheidungen über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Kinder- bzw. Jugendgruppe zu fällen
5. die Kinder- und Jugendgruppe nach innen und außen² in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Der Ortsverbandsjugendvorstand besteht aus:

1. dem Ortsjugendleiter/der Ortsjugendleiterin
2. zwei Stellvertreter/innen.

Die Aufgabenverteilung des Vorstands regelt dieser intern. Ortsjugendleiter/in und Stellvertreter/innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

- (4) Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- (5) Die Gruppenleiter/innen nehmen, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, ohne Stimmrecht an den Ortsjugendvorstandssitzungen teil.
- (6) Sofern nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten zur Bildung eines Ortsjugendvorstands vorhanden sind, kann auch allein ein/e Ortsjugendleiter/in gewählt werden, der/die mindestens 18 Jahre alt ist. Die Absätze 3 bis 6 finden in diesem Fall keine Anwendung. Für Angelegenheiten, die das Vier-Augen-Prinzip erfordern, ist eine sinngemäße Regelung mit dem zuständigen ASB-Ortsverband zu treffen.

§ 12 Ortsjugendkontrollkommission

Die Ortsjugendkontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Ausnahmen hiervon kann der Landesjugendvorstand durch Beschluss zulassen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung ASJ Deutschland geregelt.

² Innenvertretung meint dabei die Vertretung innerhalb der Arbeiter-Samariter-Jugend. Außenvertretung bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit dem ASB sowie die Vertretung gegenüber Dritten im Rahmen des vom ASB genehmigten Haushalts- und Arbeitsplans der ASJ Bremen auf Grundlage dieser Satzung und der Jugendordnung der ASJ Deutschland.

§ 13 Jugendordnung der ASJ Deutschland

Die von der Bundesjugendkonferenz beschlossene Jugendordnung ist für alle Organisationsstufen der ASJ Bremen verbindlich.

§ 13 Änderung der Satzung

Die Landesjugendkonferenz kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.

Beschlossen auf der Landesjugendkonferenz am 25. Februar 2018 in Bremen. Bestätigt von der ordentlichen ASB-Landeskonferenz am 23. Juni 2018 in Bremen.
